



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 294 (A. 196.)

Leipzig, Mittwoch den 29. Dezember 1920.

87. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Lieferungen an das Publikum in der Tschechoslowakei.

Beschwerden von Buchhandelsfirmen aus dem tschechoslowakischen Gebiete veranlassen uns, auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem im Börsenblatt vom 25. Mai 1920 veröffentlichten und von der Hauptversammlung einstimmig gebilligten Vertrage ist der deutsche Buchhändler verpflichtet, bei Verkäufen an das Publikum der tschechoslowakischen Republik unabhängig von dem jeweiligen Sortimenterteuerungszuschlag der Notstandsordnung, also — sofern nicht Weiterverkauf in übervalutiges Ausland erfolgt — unter Verzicht auf weitere Zuschläge, entweder die Mark zu Tsch. Kr. 1.70 umzurechnen oder in deutscher Währung mit einem auf 35% festgelegten Sortimenterteuerungszuschlag zu liefern. Diese Verpflichtung gilt für alle Gegenstände des Buchhandels.

Leipzig, den 21. Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Acker mann, Syndikus.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die

Bezugspreise für das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel von 1921 ab

bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

Mitglieder erhalten ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum Preise von **100.—** für das
Nichtmitglieder, aber dem Buchhandel angeschlossene Firmen, zum Preise von **200.—** Halbjahr

Leipzig, im Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Abtlg. Expedition.
Schuffenhauer.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kontrolle der Meldepflicht des Sortiments an den Verleger durch die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe (veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 289 vom 22. Dezember) wird die Außenhandelsnebenstelle alle bei ihr nach dem 5. Januar 1921 zur Bewilligung einlaufenden Fakturen und insbesondere auch die Duplikatfakturen von bereits abgefertigten Kreuzbandsendungen auch dann dem Verleger melden, wenn sie ein Datum von vor dem 1. Januar 1921 tragen.

Leipzig, den 23. Dezember 1920.

Der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

Otto Selke.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Beiratsitzung der Außenhandelsnebenstelle vom 23. November werden die Bewilligungsgebühren der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mit Wirkung vom 1. Januar 1921 auf 1% vom Fakturenwert herabgesetzt.

Leipzig, den 23. Dezember 1920.

Der Reichsbevollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

Otto Selke.

Bekanntmachung.

Frau Dorothea Valentiner in Hamburg hat zur dauernden Erinnerung an ihren verstorbenen Sohn Wolfgang Valentiner eine Stiftung unter dem Namen Wolfgang-Valentiner-Stiftung mit einem Kapital von 30 000 M. errichtet, dessen Zinsen zur Unterstützung kranker, unbemittelter Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, und zwar vorzugsweise solcher, die weniger als 40 Jahre alt und unverheiratet sind, verwendet werden sollen.

Indem wir dies hiermit von neuem bekannt machen, weisen wir darauf hin, daß Meldungen zu Unterstützungen aus dieser Stiftung an den unterzeichneten Vorstand zu richten sind.

Berlin, im Dezember 1920.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Dr. Georg Paetel. Mag Paschke. Mag Schotte.
Reinhold Vorstell. Wilhelm Lohed.

Graphik und Luxussteuer.

Von Justizrat Dr. Szkolny, Berlin,

Syndikus der Vereinigung der Kunstverleger E. V., Berlin.

Der Aufsatz der Firma A. Voigtländers Verlag in Nr. 260 d. Vbl. enthält einige juristische Irrtümer, deren Richtigstellung geboten ist. Der Verfasser nimmt bei Künstlersteinzeichnungen an, daß die Luxussteuer von 15% vom Verleger zu zahlen sei. Diese Auffassung, die offenbar darauf beruht, daß durch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 18. August 1920 der Absatz 2 Nr. 2 des § 21 gestrichen worden ist, ist unzutreffend. Der Grund für diese Streichung lag darin, daß man für die Künstlersteinzeichnungen die ihnen bisher gewährte vorberechtigte Stellung, die sie der Steuer nur unterwarf, wenn es sich um Vorzugsdrucke auf besserem Papier handelte, nicht mehr aufrechterhalten wollte. Die Folge davon ist aber nicht, daß Künstlersteinzeichnungen nunmehr beim Hersteller zu versteuern sind, denn die Bestimmung des § 15 II, 2 am Ende, daß zu Originalwerken der Graphik auch Künstlersteinzeichnungen gehören, ist nicht geändert worden. Da nun die Originalwerke der Graphik nicht nach § 15, sondern nach § 21, also beim Kleinhändler zu versteuern sind, so muß dies auch für Künstlersteinzeichnungen gelten. Dies ergibt sich nicht nur aus